

Freier Waldorfkindergarten Schwetzingen

MARSTALLSTRASSE 51 68723 SCHWETZINGEN

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK E.V. SCHWETZINGEN
MITGLIED IM PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND

Vertrag

Zwischen dem

*Freien Waldorfkindergarten Schwetzingen -
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Schwetzingen
Marstallstraße 51, 68723 Schwetzingen*

und

(nachstehend "Erziehungsberechtigte" genannt)

im eigenen Namen wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß _____, geb. am _____, ab dem _____ im Freien Waldorfkindergarten Schwetzingen nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners erzogen und betreut wird.

Die Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen und Freunde des Kindergartens bilden die Kindergartengemeinschaft. Sie bemüht sich, die pädagogischen Ziele des Kindergartens in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu verwirklichen.

§ 2

Die rechtliche Form der Kindergartengemeinschaft ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Schwetzingen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, dem Verein als Mitglied anzugehören.

§ 3

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zu den Kosten des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, der den Leistungen anderer Eltern des Kindergartens, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen leben, entspricht. Für die erwartete Beitragsleistung legt der Finanzkreis Richtwerte fest. Der Beitrag wird jährlich, um die allgemeine Teuerungsrate, automatisch erhöht. Im Rahmen dieser Richtwerte kann der Vorstand die Beiträge nach billigem Ermessen festsetzen. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren monatlich im voraus erhoben.

Die Beiträge aller Kinder einer Familie, welche den Kindergarten besuchen, ergeben den Familienbeitrag. Verläßt ein Kind den Freien Waldorfkindergarten Schwetzingen, um daraufhin einen ande-

Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik e. V. Schwetzingen
www.waldorfkindergarten-schwetzingen.de/

Freier Waldorfkindergarten
Marstallstraße 51
68723 Schwetzingen
Telefon: 06202-26534

Bankverbindung:
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20
Kto.-Nr.: 21 001 015

ren Waldorfkindergarten oder eine Waldorfschule zu besuchen, so wird der Familienbeitrag um den auf das ausscheidende Kind entfallenden Pro-Kopf-Anteil reduziert. Der auf ein ausscheidendes Kind entfallende Anteil beträgt also z. B. bei ursprünglich zwei Kindern 50 %, bei ursprünglich drei Kindern 33 % und bei ursprünglich vier Kindern 25 %.

Die Reduzierung tritt automatisch ab dem Zeitpunkt ein, in dem das Kindergartenbetreuungsverhältnis für das ausscheidende Kind aufgrund fristgerechter Kündigung oder anderer Vereinbarung endet. Beispielsweise fällt bei einer fristgerechten Kündigung zum 31.07. für den Monat August nur noch der reduzierte Familienbeitrag an.

Kommt ein Kind in den Freien Waldorfkindergarten neu hinzu, wird im Rahmen des ohnehin stattfindenden Finanzgespräches eine Regelung gefunden.

Auf Initiative der Eltern wird beim Ausscheiden von Kindern in nicht-Waldorfganisationen ein Finanzgespräch zur Beitragsreduzierung geführt. Scheiden alle Kinder einer Familie aus, endet die Beitragspflicht im Rahmen der vereinbarten Fristen.

§ 4

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Die Kindergartenordnung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Schwetzingen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die Erziehungsberechtigten haben ein Exemplar der Kindergartenordnung erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

§ 5

Das erste halbe Jahr des Besuches des Kindergartens ist ein Probehalbjahr. In dieser Zeit kann dieser Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 6

Nach Ablauf des Probehalbjahres kann der Vertrag außer zum Ende des Kindergartenjahres zum 31.03. und 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten hat schriftlich zu erfolgen, ist an den Vorstand des Vereins zu richten und muß spätestens 3 Monate vor einem der in Abs. 1 genannten Zeitpunkte dem Vorstand zugehen.

Die Kündigung seitens des Kindergartens ist zulässig, wenn das Kindergartenkollegium das gemäß § 1 Abs. 2 erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitragsverpflichtungen gemäß § 3 nicht nachkommen.

Aus wichtigen, in der Person des Kindergartenkindes liegenden Gründen kann das Vertragsverhältnis auf Beschluß des Kindergartenkollegiums durch den Vorstand auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 7

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Schwetzingen, im Mai 06

Der Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Schwetzingen

_____, den _____
Ort Datum

gesetzl. Vertreter / Erziehungsberechtigte / Mutter gesetzl. Vertreter / Erziehungsberechtigter / Vater